



Dezernat III / Amt 66
11.08.2023

21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
15.08.2023 / 17 Uhr

Anfrage der WLH-Ratsfraktion vom 31.07.2023 zur möglichen Erweiterung des Verkehrsberuhigten Bereiches Am Teichkamp bis zur Einmündung Wibbelrather Weg

Sachverhalt

Aufgrund von Anwohner:innenanfragen bittet die WLH-Ratsfraktion um Information, ob der für das Neubaugebiet Am Teichkamp angeordnete Verkehrsberuhigte Bereich für den „alten“ Teichkamp bis zur Einmündung Wibbelrather Weg erweitert werden kann. Der sehr geringe Straßenquerschnitt lasse ohnehin kein Parken am Straßenrand zu.

Die in der Anfrage wiedergegebene Äußerung eines Anwohnenden macht den hierbei zugrundeliegenden Wunsch nach Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder deutlich, die man sich von der Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereiches offensichtlich erhofft.

Antwort:

Die Anordnung der Beschilderung des Neubaugebietes Am Teichkamp ist wie angekündigt erfolgt. Die Aufstellung der Beschilderung erfolgt durch den Investor.

Entgegen der allgemeinen Ansicht erfolgt die Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereiches nicht mit dem Ziel eines stärkeren Schutzes der schwächeren Verkehrsteilnehmenden sondern trägt der tatsächlich vorhandenen und gewünschten Aufenthaltsfunktion einer Straße Rechnung.

Die für die gewünschte Erweiterung erforderliche Aufenthaltsfunktion der Straße kann jedoch weder der (am Wibbelrather Weg beginnende) erste Abschnitt noch der im Kreuzungsbereich des alten und des neuen Teils abzweigende östliche Abschnitt der Straße Am Teichkamp erfüllen.

Beide Abschnitte sind für die reine Durchfahrt zu den Am Teichkamp liegenden Häusern zwingend erforderlich und lassen bereits aufgrund der jeweils fehlenden Straßenbreite lediglich eine rein verkehrliche Nutzung zu.



Anzahl und ungünstige Anlage der Grundstücksausfahrten sowie das Gefälle Richtung Wibbelrather Weg machen einen über die rein verkehrliche Nutzung hinausgehenden Aufenthalt im ersten Abschnitt zudem unangenehm und unpassend.

Im östlichen Abschnitt liegen die Gebäude auf großzügigen Grundstücken weiter entfernt von der Straße. Diese hat auch hier nicht den Charakter einer Aufenthaltsfläche in einem Wohngebiet, sondern stellt lediglich die verkehrliche Anbindung eher ländlich gelegener Grundstücke sicher.

In Telefonaten mit Anwohnenden wurde der Straßenverkehrsbehörde geschildert, dass Auslieferungsfahrer und einzelne Anwohnende die Geschwindigkeit nicht an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Nach Darstellung der Anwohnenden seien diese Personen trotz nachbarlicher Bitte nicht zur Mäßigung der gefahrenen Geschwindigkeit bereit. Der Kreuzungsbereich wurde als Problembereich genannt, weil die Sichtverhältnisse hier durch eine Hecke deutlich eingeschränkt sind.

Das in diesem Bereich erfolgende Abbiegen im 90-Grad-Winkel macht eine deutliche Reduzierung der Geschwindigkeit erforderlich. Aufgrund der fehlenden Sichtbeziehung ist das Abbiegen gemäß § 1 StVO (Gebot der Rücksichtnahme) nur mit besonderer Vorsicht möglich. Dies insbesondere dann, wenn mit spielenden Kindern bzw. Fußverkehr zu rechnen ist.

Soweit Kinder auf der Straße spielen wollen, ist dies in angemessener Entfernung zum Kreuzungsbereich (des neuen und alten Teils der Straße) aufgrund der guten Sichtverhältnisse bereits jetzt möglich und im Bereich des östlichen Teils Am Teichkamp voraussichtlich üblich, auch wenn dies nicht den verkehrsrechtlichen Regelungen entspricht. Der von der Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereiches somit ausschließlich erhoffte Sicherheitsgewinn im Kreuzungsbereich wäre durch eine solche Anordnung jedoch nicht zu erzielen und damit trügerisch.

Die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches mit der Absicht, ein langsames Fahren zu erzwingen, ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes weder erfolversprechend noch gesetzlich zulässig.

Eine Erweiterung des Verkehrsberuhigten Bereiches bis zur Einmündung Wibbelrather Weg wird daher nicht erfolgen